



# Thematische Übersicht

## **ANWENDUNGSBEREICH DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION**

Der Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist in ihrem Art. 51 definiert, in dem es heißt:

„(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“

Was die Rechtsakte der Union betrifft, hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Gültigkeit bestimmter abgeleiteter Rechtsakte<sup>1</sup> eine Kontrolle anhand der Grundrechte vorgenommen und festgestellt, dass Rechtsakte wie die unionsrechtlichen Richtlinien im Licht der Grundrechte auszulegen sind<sup>2</sup>.

Im Hinblick auf die Mitgliedstaaten hat sich der Gerichtshof in zahlreichen Vorabentscheidungsverfahren zum Begriff „Durchführung des Rechts der Union“ geäußert und insbesondere dargelegt, welche Gesichtspunkte berücksichtigt werden können, um festzustellen, ob eine nationale Regelung unter diesen Begriff fällt.

---

1 Vgl. insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 2014 in der Rechtssache Digital Rights Ireland und Seitlinger u. a. (C-293/12, EU:C:2014:238, Rn. 69).

2 Vgl. insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 13. Mai 2014 in der Rechtssache Google Spain und Google (C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 68 ff.).

## I. Anwendung der Charta auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

*Urteil vom 20. September 2016 (Große Kammer), Ledra Advertising/Kommission und EZB (C-8/15 P bis C-10/15 P, EU:C:2016:701)*

Die Republik Zypern, deren Währung der Euro ist, hatte den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)<sup>3</sup> um finanzielle Unterstützung gebeten, nachdem mehrere in Zypern ansässige Banken Anfang 2012 in Schwierigkeiten geraten waren. Diese Unterstützung sollte im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt werden, das in einem u. a. von der Kommission im Namen des ESM ausgehandelten Memorandum of Understanding (MoU) konkretisiert werden sollte. Dieses MoU wurde am 26. April 2013 von der Republik Zypern und vom ESM unterzeichnet. Die Rechtsmittelführer, die Inhaber von Einlagen bei zyprischen Banken waren, klagten daraufhin beim Gericht zum einen auf Nichtigerklärung bestimmter Punkte des MoU und zum anderen auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Dieser Schaden ergab sich nach ihrer Auffassung daraus, dass diese Punkte in das MoU aufgenommen worden waren und die Kommission ihre Pflicht verletzt hatte, darüber zu wachen, dass das MoU mit dem Unionsrecht, insbesondere Art. 17 Abs. 1 (Eigentumsrecht) der Charta, vereinbar ist. Da das Gericht ihre Klage als teilweise unzulässig, teilweise unbegründet abwies, legten die Rechtsmittelführer ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Zur Frage, ob die Charta im vorliegenden Fall anwendbar ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass zwar die Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags zur Einrichtung des ESM nicht das Unionsrecht durchführen und die Charta deshalb in diesem Rahmen nicht für sie gilt, dass die Charta für die Organe der Union jedoch auch dann gilt, wenn sie außerhalb des unionsrechtlichen Rahmens handeln.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Kommission im Rahmen der Annahme eines MoU wie desjenigen vom 26. April 2013 sowohl nach Art. 17 Abs. 1 EUV, der ihr die allgemeine Aufgabe überträgt, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen, als auch nach Art. 13 Abs. 3 und 4 des Vertrags zur Einrichtung des ESM, der ihr aufgibt, über die Vereinbarkeit der vom ESM geschlossenen MoU mit dem Unionsrecht zu wachen, sicherstellen muss, dass ein solches MoU mit den in der Charta verbürgten Grundrechten vereinbar ist. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass im vorliegenden Fall zu prüfen war, ob die Kommission im Rahmen der Annahme des MoU vom 26. April 2013 zu einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Rechtsmittelführer im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Charta beigetragen hat (Rn. 67, 68)<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wurde am 2. Februar 2012 in Brüssel (Belgien) zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland geschlossen und trat am 27. September 2012 in Kraft.

<sup>4</sup> Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2016 dargestellt (S. 69).

## II. Anwendung der Charta auf die Mitgliedstaaten: Begriff „Durchführung des Rechts der Union“

### 1. Maßgebende Grundsätze

*Urteil vom 26. Februar 2013 (Große Kammer), Åkerberg Fransson (C-617/10, EU:C:2013:105)*

Im Ausgangsverfahren standen sich der Åklagare (schwedische Staatsanwaltschaft) und Herr Åkerberg Fransson gegenüber, der wegen Steuerhinterziehung in einem schweren Fall angeklagt worden war. Ihm wurde vorgeworfen, in seinen Steuererklärungen für die Steuerjahre 2004 und 2005 falsche Angaben gemacht zu haben, wodurch dem Staat Einnahmen bei der Einkommensteuer und der Mehrwertsteuer zu entgehen drohten. Ihm wurde ferner vorgeworfen, er habe keine Erklärungen für die Arbeitgeberabgaben für die Erklärungszeiträume Oktober 2004 und Oktober 2005 eingereicht, wodurch den Sozialversicherungsträgern Einnahmen zu entgehen drohten.

Für die beiden Steuerjahre wurden Herrn Åkerberg Fransson von der Finanzverwaltung mehrere Sanktionen, und zwar für seine Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, für Mehrwertsteuer und für Arbeitgeberabgaben, auferlegt, die zu verzinsen waren. Sie wurden vor dem Verwaltungsgericht nicht angefochten. Der Bescheid über die Festsetzung der Sanktionen wurde mit derselben Tat der Abgabe unzutreffender Steuererklärungen begründet, die der Anklage der Staatsanwaltschaft zugrunde lag.

Dem vorlegenden Gericht stellte sich somit die Frage, ob die Anklage gegen Herrn Åkerberg Fransson unzulässig ist, weil er in einem anderen Verfahren bereits wegen derselben Tat bestraft worden war und ein Strafverfahren somit gegen das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 50 der Charta verstoßen würde. Es hat daher dem Gerichtshof u. a. die Frage vorgelegt, ob der in Art. 50 der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung gegen einen Angeschuldigten entgegensteht, gegen den wegen derselben Tat der Abgabe unrichtiger Erklärungen bereits eine steuerliche Sanktion verhängt worden war.

Im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Charta, was das Handeln der Mitgliedstaaten betrifft, in Art. 51 Abs. 1 der Charta definiert ist. Danach gilt diese für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte finden daher in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung. Der Gerichtshof kann demnach eine nationale Rechtsvorschrift nicht im Hinblick auf die Charta beurteilen, wenn sie nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Sobald dagegen eine solche Vorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, hat der mit einem Vorabentscheidungsersuchen angerufene Gerichtshof dem nationalen Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung er sichert (Rn. 17-23)<sup>5</sup>.

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass die gegen Herrn Åkerberg Fransson festgesetzten steuerlichen Sanktionen und das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren teilweise im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Mitteilungspflichten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer stehen. Zum einen geht aus den Art. 2, 250 Abs. 1 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG sowie aus Art. 4 Abs. 3 EUV hervor, dass jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu

<sup>5</sup> Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2013 dargestellt (S. 16).

erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der gesamten in seinem Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten und Betrug zu bekämpfen. Zum anderen sind die Mitgliedstaaten nach Art. 325 AEUV verpflichtet, zur Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, abschreckende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, wobei die Eigenmittel der Union gemäß Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2007/436/EG u. a. die Einnahmen umfassen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes auf die nach den Unionsvorschriften bestimmte einheitliche Mehrwertsteuer-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass steuerliche Sanktionen und ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung wegen unrichtiger Angaben zur Mehrwertsteuer, wie im Fall des Angeklagten des Ausgangsverfahrens, als Durchführung der Art. 2, 250 Abs. 1 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG sowie von Art. 325 AEUV und damit als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen sind. Der Gerichtshof hat sich daher als befugt erachtet, die Vorlagefragen zu beantworten und dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem in Art. 50 der Charta verankerten Grundsatz *ne bis in idem* beurteilen zu können (Rn. 24-27, 31).

***Urteil vom 10. Juli 2014, Julian Hernández u. a. (C-198/13, EU:C:2014:2055)***

Das Vorabentscheidungsersuchen wurde im Rahmen eines Rechtsstreits gestellt, in dem sich Arbeitnehmer mit ihren zahlungsunfähigen Arbeitgebern und dem spanischen Staat über die Zahlung ausstehender Gehälter stritten, nachdem ein nationales Gericht ihre Entlassung für nichtig erklärt hatte.

Nach der einschlägigen spanischen Regelung kann der Arbeitgeber vom spanischen Staat verlangen, das während eines Kündigungsschutzverfahrens nach dem 60. Werktag nach Klageerhebung bei dem zuständigen Gericht fällig gewordene Arbeitsentgelt zu zahlen. Wenn der Arbeitgeber dieses Entgelt nicht gezahlt hat und vorläufig zahlungsunfähig ist, kann der betroffene Arbeitnehmer kraft eines gesetzlichen Forderungsübergangs unmittelbar vom spanischen Staat die Zahlung des Entgelts verlangen.

Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob diese Regelung in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/94/EG<sup>6</sup> fällt und ob Art. 20 (Gleichheit vor dem Gesetz) der Charta dieser Regelung insoweit entgegensteht, als sie nur bei einer rechtswidrigen Kündigung und nicht auch bei einer nichtigen Kündigung Anwendung findet.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass allein der Umstand, dass eine nationale Maßnahme in einen Bereich fällt, in dem die Union über Zuständigkeiten verfügt, diese Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts bringen und somit zur Anwendbarkeit der Charta führen kann. Er hat sodann ausgeführt, dass zur Feststellung, ob eine nationale Maßnahme die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta betrifft, u. a. zu prüfen ist, ob mit der fraglichen nationalen Regelung die Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann (Rn. 36, 37).

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof insbesondere geprüft, ob mit der fraglichen nationalen Regelung ein von der betreffenden Richtlinie gedecktes Ziel verfolgt wird. Er hat hierzu ausgeführt, dass sich aus den Merkmalen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung ergibt, dass diese

<sup>6</sup> Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

Regelung ein anderes Ziel verfolgt als das von der Richtlinie 2008/94/EG bezweckte Ziel, einen Mindestschutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu gewährleisten, nämlich das Ziel, dafür zu sorgen, dass der spanische Staat Schäden ersetzt, die durch eine 60 Werkstage übersteigende Dauer von Gerichtsverfahren entstanden sind. Allein der Umstand, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung in einen Bereich fällt, in dem die Union nach Art. 153 Abs. 2 AEUV über Zuständigkeiten verfügt, kann nicht zur Anwendbarkeit der Charta führen. Daraus hat der Gerichtshof abgeleitet, dass die fragliche Regelung nicht als eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta angesehen und mithin nicht anhand der Garantien der Charta und insbesondere ihres Art. 20 geprüft werden kann (Rn. 38-41, 46, 48, 49 und Tenor)7.

## **2. Gesichtspunkte, anhand deren sich beurteilen lässt, ob eine nationale Maßnahme zur „Durchführung des Rechts der Union“ vorliegt**

### **2.1. Das Unionsrecht erlegt den Mitgliedstaaten eine oder mehrere spezifische Verpflichtungen auf, oder der nationale Sachverhalt fällt unter eine spezifische unionsrechtliche Regelung**

#### *Urteil vom 6. März 2014, Siragusa (C-206/13, EU:C:2014:126)*

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der Eigentümer einer Liegenschaft in einem Landschaftsschutzgebiet war, hatte nicht genehmigte Arbeiten vorgenommen, durch die das Volumen der Immobilie vergrößert wurde. Da diese Art von Bauten nicht nachträglich genehmigt werden konnte, hatte die Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo (Direktion für das Kultur- und Naturerbe Palermo, Italien) eine Anordnung auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Örtlichkeiten durch Entfernung aller unerlaubt ausgeführten Bauten erlassen.

Dem vorlegenden Gericht, das mit der Klage gegen diese Anordnung befasst war, stellte sich insbesondere die Frage, ob die fragliche nationale Regelung dadurch, dass sie auf der Grundlage einer Vermutung eine bestimmte Kategorie von Bauten von der Feststellung der Landschaftsverträglichkeit ausschließt und sie der Sanktion einer Abrissanordnung unterwirft, eine nicht gerechtfertigte und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des durch Art. 17 der Charta garantierten Eigentumsrechts darstellt.

Zur Frage seiner Zuständigkeit für die Beantwortung der Vorlagefrage hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Begriff der „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 der Charta einen hinreichenden Zusammenhang von einem gewissen Grad verlangt, der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine Sachbereich mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann. Um festzustellen, ob eine nationale Regelung die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 der Charta betrifft, ist u. a. zu prüfen, ob mit ihr eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr nicht andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann (Rn. 24, 25).

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof die Feststellung seiner Unzuständigkeit auf mehrere dieser Gesichtspunkte gestützt. Er hat ausgeführt, dass die vom vorlegenden Gericht angeführten unionsrechtlichen Bestimmungen keine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den im Ausgangsverfahren fraglichen Sachverhalt schaffen. Ferner sind die Ziele der unionsrechtlichen

7 Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2014 dargestellt (S. 14).

Regelungen und der fraglichen nationalen Rechtsvorschriften nicht die gleichen. Schließlich stellen diese nationalen Vorschriften keine Durchführung des Rechts der Union dar. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass er für die Beantwortung der vom Tribunale amministrativo regionale per la Sicilia (Italien) gestellten Frage nicht zuständig ist (Rn. 26-33 und Tenor).

***Urteil vom 21. Dezember 2011 (Große Kammer), N. S. u. a. (C-411/10, EU:C:2011:865)***

Der Ausgangsrechtsstreit betraf mehrere Drittstaatsangehörige, die über Griechenland in das Vereinigte Königreich oder nach Irland gekommen waren, wo sie Asylanträge gestellt hatten. Sie widersetzten sich ihrer Rückführung nach Griechenland, dem Mitgliedstaat, der nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 („Dublin-II-Verordnung“) normalerweise für die Prüfung ihrer Asylanträge zuständig war. Sie machten geltend, dass diese Rückführung ihre Grundrechte verletzen würde bzw. dass die Verfahren und Bedingungen für Asylbewerber in Griechenland unangemessen seien, so dass der Mitgliedstaat, in dem sie sich nun befänden, verpflichtet sei, von der ihm mit Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung eröffneten Befugnis Gebrauch zu machen, die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung ihrer Asylanträge zu übernehmen.

In dieser Rechtssache stellten sich u. a. zwei Fragen zum Anwendungsbereich der Charta.

So musste sich der Gerichtshof erstens zu der Frage äußern, ob die Entscheidung, die ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung darüber trifft, ob er einen Asylantrag prüft, für den er in Ansehung der Kriterien des Kapitels III dieser Verordnung nicht zuständig ist, für die Zwecke von Art. 6 EUV und/oder Art. 51 der Charta unter das Unionsrecht fällt. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung den Mitgliedstaaten ein Ermessen einräumt, das integraler Bestandteil des vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeiteten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist. Bei der Ausübung dieses Ermessens müssen die Mitgliedstaaten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung beachten. Ferner wird der Mitgliedstaat, der die Entscheidung fasst, einen Asylantrag selbst zu prüfen, zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-II-Verordnung und muss gegebenenfalls den oder die anderen Mitgliedstaaten, die von dem Asylantrag betroffen sind, unterrichten. Daher führt ein Mitgliedstaat, der das Ermessen nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung ausübt, damit das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durch (Rn. 55, 65-69, Tenor 1).

Da einige der Vorlagefragen die dem Vereinigten Königreich obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Schutz betrafen, der einer von der Dublin-II-Verordnung erfassten Person gewährt wird, stellte sich zweitens die Frage, ob die Berücksichtigung des Protokolls Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Republik Polen und das Vereinigte Königreich in irgendeiner Weise Einfluss auf die Beantwortung dieser Fragen hat. Der Gerichtshof hat dies verneint und insoweit ausgeführt, dass sich aus Art. 1 des Protokolls ergibt, dass dieses nicht die Geltung der Charta für das Vereinigte Königreich oder für Polen in Frage stellt, was in den Erwägungsgründen 3 und 6 des Protokolls Bestätigung findet. Art. 1 Abs. 1 des Protokolls Nr. 30 verdeutlicht Art. 51 der Charta und bezweckt weder, die Republik Polen und das Vereinigte Königreich von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Charta freizustellen, noch, ein Gericht eines dieser Mitgliedstaaten daran zu hindern, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen (Rn. 116, 119, 120, 122, Tenor 4)9.

8 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

9 Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2011 dargestellt (S. 61).

***Urteil vom 27. März 2014, Torralbo Marcos (C-265/13, EU:C:2014:187)***

In dieser Rechtssache hatte der Kläger des Ausgangsverfahrens beim vorlegenden Gericht die Vollstreckung eines Vergleichs beantragt, den er mit dem beklagten Unternehmen, das ihn entlassen hatte, geschlossen hatte. In diesem Vergleich hieß es, dass das Unternehmen die Unrechtmäßigkeit der Kündigung lediglich zum Zweck einer gütlichen Einigung anerkennt und sich verpflichtet, dem Kläger eine Abfindung zu zahlen. Für das Unternehmen war jedoch ein Insolvenzplan aufgestellt worden.

Obwohl das vorlegende Gericht die Vollstreckung des Vergleichs anordnete, wurde diese sogleich mit der Begründung ausgesetzt, dass dem Unternehmen ein Insolvenzplan zugutekomme und es keine vor der Insolvenz gepfändeten Gegenstände gebe. Mit einem weiteren Beschluss hatte das vorlegende Gericht den Einspruch des Klägers gegen den ersten Beschluss zurückgewiesen, da dieser fortgelte, solange kein Beschluss über die Beendigung der Insolvenz erlassen worden sei. Der Kläger, der ankündigte, ein Rechtsmittel einzulegen, wandte sich vor dem vorlegenden Gericht gegen die Verfügung, mit der ihm aufgegeben wurde, eine Bestätigung über die Zahlung der nach dem spanischen Recht insoweit erforderlichen Gerichtsgebühr vorzulegen. Das vorlegende Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob die fragliche spanische Regelung, die dem Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für die Einlegung eines Rechtsmittels im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens auferlegt, um die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers durch das Gericht zu erlangen, die dem Arbeitnehmer Zugang zu den Leistungen der zuständigen Garantieeinrichtung gemäß der Richtlinie 2008/94/EG<sup>10</sup> verschafft, mit Art. 47 der Charta vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass eine nationale Regelung, die bei Einlegung eines Rechtsmittels im Sozialrecht Gerichtsgebühren vorsieht und allgemein bestimmte Gebühren im Bereich der Rechtspflege regelt, nicht bezweckt, Bestimmungen des Unionsrechts durchzuführen. Im Übrigen enthält das Unionsrecht keine spezielle Regelung in diesem Bereich und keine Regelung, die sich auf diese nationale Regelung auswirken könnte. Da die fragliche Situation somit nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, hat sich der Gerichtshof als für die Beantwortung des Vorabentscheidungsersuchens unzuständig erklärt (Rn. 28-30, 32, 43 und Tenor).

***Urteil vom 1. Dezember 2016, Daouidi (C-395/15, EU:C:2016:917)***

In dieser Rechtssache klagte der Kläger des Ausgangsverfahrens gegen seine Entlassung. Obwohl er nach einem Arbeitsunfall auf unbestimmte Zeit vorübergehend arbeitsunfähig war, war er wegen Fehlverhaltens entlassen worden. Er hatte daher beim Juzgado de lo Social no 33 de Barcelona (Arbeitsgericht Nr. 33 Barcelona, Spanien) eine Klage auf Nichtigerklärung der Kündigung erhoben.

Das vorlegende Gericht führte aus, es gebe hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass der wahre Grund für die Kündigung des Klägers in der durch seinen Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit von unbestimmter Dauer liege. Es wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Kündigung nicht wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 der Charta, das Recht auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung gemäß Art. 30 der Charta, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen gemäß Art. 31 der Charta, das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Art. 34 Abs. 1 der Charta und das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß Art. 35 der Charta gegen das Unionsrecht verstößt.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass er nach ständiger Rechtsprechung, wenn eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst wird, nicht zuständig ist, um über sie zu entscheiden, und die

<sup>10</sup> Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

möglicherweise angeführten Bestimmungen der Charta als solche diese Zuständigkeit nicht begründen können. Er hat insoweit festgestellt, dass in diesem Stadium des Ausgangsverfahrens nicht feststand, dass die in Rede stehende Situation von einer anderen unionsrechtlichen Bestimmung als denjenigen der Charta erfasst wird. Was insbesondere die Richtlinie 2000/78/EG<sup>11</sup> betrifft, bedeutet der Umstand, dass eine Person aufgrund eines Arbeitsunfalls auf unbestimmte Zeit vorübergehend arbeitsunfähig im Sinne des nationalen Rechts ist, für sich allein nicht, dass die Einschränkung, die diese Person erleidet, als „langfristig“ im Sinne des Begriffs der Behinderung dieser Richtlinie qualifiziert werden kann. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass er für die Beantwortung der Vorlagefrage nicht zuständig ist (Rn. 63, 64, 65, 68).

***Urteil vom 16. Mai 2017 (Große Kammer), Berlioz Investment Fund (C-682/15, EU:C:2017:373)***

Im Ausgangsrechtsstreit zwischen der Gesellschaft Berlioz Investment Fund und dem Directeur de l'administration luxembourgeoise des contributions directes (Direktor der Verwaltung für direkte Abgaben, Luxemburg) ging es um eine Geldbuße, die der Directeur gegen Berlioz verhängt hatte, weil diese sich geweigert hatte, im Rahmen eines Informationsaustauschs mit der französischen Steuerverwaltung einem Informationsersuchen nachzukommen. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens war diesem Informationsersuchen nur teilweise nachgekommen, weil sie der Auffassung war, dass die anderen angeforderten Informationen nicht im Sinne der Richtlinie 2011/16/EU<sup>12</sup> erheblich seien für die Beurteilung, ob die Dividendenausschüttungen ihrer französischen Tochtergesellschaft dem Quellenabzug unterlägen, was von der französischen Steuerverwaltung geprüft werde. Der Directeur hatte deshalb auf der Grundlage eines luxemburgischen Gesetzes eine Geldbuße verhängt.

Die Klägerin hatte sich daraufhin an das Tribunal administratif (Verwaltungsgericht, Luxemburg) gewandt und die Prüfung der Begründetheit der Entscheidung beantragt, mit der die Mitteilung der angeforderten Informationen verlangt worden war. Dieses Gericht hatte dem Hauptantrag auf Abänderung teilweise stattgegeben und die Geldbuße herabgesetzt, die Klage im Übrigen aber abgewiesen, da über den hilfsweise gestellten Aufhebungsantrag nicht zu entscheiden sei. Die Klägerin hatte daraufhin Berufung bei der Cour administrative (Verwaltungsgerichtshof, Luxemburg) eingelegt, mit der sie geltend machte, dass die auf das luxemburgische Gesetz gestützte Weigerung des Tribunal administratif, die Begründetheit der sie betreffenden Anordnung zu prüfen, sie in ihrem durch Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf verletze.

Das vorlegende Gericht, das die Auffassung vertrat, es könne erforderlich sein, Art. 47 der Charta, der das Recht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK widerspiegeln, zu berücksichtigen, wollte vom Gerichtshof u. a. wissen, ob ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Anwendung der Charta das Recht der Union im Sinne von Art. 51 der Charta anwendet, wenn er in seinen Rechtsvorschriften vorsieht, dass gegen einen Verwaltungsunterworfenen, der sich weigert, im Rahmen eines Informationsaustauschs zwischen Finanzbehörden aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU Auskünfte zu erteilen, eine Geldbuße verhängt wird.

Der Gerichtshof führt aus, dass zu prüfen ist, ob eine nationale Maßnahme, die eine solche Sanktion vorsieht, als Durchführung des Unionsrechts angesehen werden kann. Er stellt insoweit fest, dass die Richtlinie 2011/16/EU den Mitgliedstaaten bestimmte Pflichten auferlegt. Insbesondere sieht Art. 5 der Richtlinie vor, dass die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde bestimmte Informationen übermittelt. Außerdem trifft der ersuchte Mitgliedstaat nach Art. 18 („Pflichten“) der Richtlinie 2011/16/EU die ihm zur Beschaffung von Informationen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sich

<sup>11</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

<sup>12</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).



die erbetenen Informationen zu verschaffen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/16/EU alle notwendigen Maßnahmen treffen, um das reibungslose Funktionieren der in der Richtlinie festgelegten Regelungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sicherzustellen. Unter Verweis auf die im nationalen Recht vorhandenen Instrumente zur Beschaffung von Informationen schreibt die Richtlinie 2011/16/EU den Mitgliedstaaten somit vor, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sich die erbetenen Informationen zu verschaffen, damit sie ihre Pflichten im Bereich des Informationsaustauschs erfüllen. Der Umstand, dass die Richtlinie 2011/16/EU nicht ausdrücklich die Anwendung von Sanktionen vorsieht, steht der Annahme, dass Sanktionen zur Durchführung der Richtlinie und folglich zum Anwendungsbereich des Unionsrechts gehören, nicht entgegen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 51 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat im Sinne dieser Vorschrift das Unionsrecht durchführt und daher die Charta anwendbar ist, wenn er in seinen Rechtsvorschriften eine Geldbuße gegen einen Verwaltungsunterworfenen vorsieht, der sich im Rahmen eines u. a. auf die Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU gestützten Austauschs zwischen Steuerbehörden weigert, Informationen mitzuteilen (Rn. 32-42, Tenor 1).

***Urteil vom 13. Juni 2017 (Große Kammer), Florescu u. a. (C-258/14, EU:C:2017:448)***

In dieser Rechtssache waren die Kläger des Ausgangsverfahrens rumänische Richter, die nebenbei als Hochschullehrer tätig waren. Nach einer Dienstzeit von mehr als 30 Jahren traten sie von ihrem Richteramt in den Ruhestand. Bei ihrer Versetzung in den Ruhestand konnten sie gemäß dem einschlägigen nationalen Gesetz neben ihrem Ruhegehalt gleichzeitig das Einkommen aus ihrer beruflichen Tätigkeit als Hochschullehrer beziehen. Im Zuge der Finanzkrise war jedoch ein neues Gesetz erlassen worden, das eine solche Kumulierung untersagte, und von der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) für verfassungsgemäß erklärt worden. Die Kläger hatten daraufhin Klage gegen die Entscheidungen, die Zahlung ihrer Ruhegehälter auszusetzen, erhoben und geltend gemacht, dass das neue Gesetz gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und der Charta, verstieß. Da diese Klage im ersten und im zweiten Rechtszug abgewiesen worden war, hatten sie beim vorlegenden Gericht einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht u. a. wissen, ob Art. 6 EUV und Art. 17 (Eigentumsrecht) der Charta solchen nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die ein Verbot des gleichzeitigen Bezugs eines Nettoruhegehalts und eines Einkommens aus einer Tätigkeit bei öffentlichen Einrichtungen vorsehen, wenn das Ruhegehalt das durchschnittliche nationale Bruttoeinkommen übersteigt, das als Grundlage für die Festlegung des staatlichen Sozialversicherungshaushalts gedient hat.

Vor einer inhaltlichen Behandlung der Frage des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof zunächst geprüft, ob solche nationale Rechtsvorschriften als Durchführung des Rechts der Union anzusehen sind, um zu bestimmen, ob die Charta auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist.

Hierzu hat er festgestellt, dass das fragliche Gesetz, wie vom vorlegenden Gericht ausgeführt, erlassen wurde, damit Rumänien seinen Verpflichtungen nachkommen kann, die es aufgrund eines Wirtschaftsprogramms, das es ihm erlaubt, einen Mechanismus finanzieller Unterstützung hinsichtlich der Zahlungsbilanzen in Anspruch zu nehmen, gegenüber der Union eingegangen ist und die in einer Grundsatzvereinbarung<sup>13</sup> konkretisiert sind. Zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen gehört die Senkung der Lohnsumme im öffentlichen Dienst und zur langfristigen Verbesserung der öffentlichen Finanzen die Reform der maßgeblichen Parameter des Rentensystems. Die im Ausgangsverfahren streitige Maßnahme des Kumulierungsverbots, mit der beide Ziele gleichzeitig verfolgt werden, dient also dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die Rumänien in der

<sup>13</sup> Grundsatzvereinbarung, die am 23. Juni 2009 in Bukarest und Brüssel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien geschlossen wurde.

Grundsatzvereinbarung, die Teil des Unionsrechts ist, eingegangen ist. Sie findet ihre Rechtsgrundlage nämlich in Art. 143 AEUV, der der Union die Befugnis verleiht, einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist und der von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, gegenseitigen Beistand zu gewähren (Rn. 31, 45, 47).

Zwar räumt die Grundsatzvereinbarung Rumänien ein Ermessen bei der Wahl der Maßnahmen ein, mit denen die Erfüllung der genannten Verpflichtungen am besten erreicht werden kann. Doch ist, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen des Ermessens, das ihm durch einen Rechtsakt der Union gewährt worden ist, Maßnahmen ergreift, davon auszugehen, dass er das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchführt. Zudem sind die in Art. 3 Abs. 5 der Entscheidung 2009/459/EG<sup>14</sup> und die in der Grundsatzvereinbarung festgelegten Ziele hinreichend detailliert und präzise, um die Annahme zuzulassen, dass das Verbot des gleichzeitigen Bezugs von Ruhegehalt und Arbeitsentgelt, das sich aus dem nationalen Gesetz ergibt, der Umsetzung der Grundsatzvereinbarung und dieser Entscheidung und damit des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta dient (Rn. 48).

### ***Beschluss vom 21. Februar 2013, Ajdini (C-312/12, EU:C:2013:103)***

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein serbischer Staatsangehöriger, wohnte mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern, die ebenfalls serbische Staatsangehörige sind, in Belgien. Sie verfügten alle über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Belgien, wo sie im Fremdenregister, nicht aber im Bevölkerungsregister eingetragen waren, und Sozialhilfe bezogen. Der Kläger hatte einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Menschen mit Behinderungen gestellt, der zurückgewiesen wurde, weil er als serbischer Staatsangehöriger nicht die im belgischen Gesetz für solche Beihilfen vorgesehenen Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen erfülle.

Der Kläger, der sich diskriminiert fühlte, hatte beim Tribunal du travail de Huy (Arbeitsgericht Huy, Belgien) gegen diese Entscheidung geklagt. Dieses Gericht führte zum einen aus, dass der Verfassungsgerichtshof die Frage, ob diese Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen eine Diskriminierung begründen könnten, bereits geprüft und verneint habe. Zum anderen wies es auf die Zweifel der Tatsachengerichte hinsichtlich dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hin. Das vorlegende Gericht wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere die Art. 20 (Gleichheit vor dem Gesetz), 21 (Nichtdiskriminierung) und 26 (Integration von Menschen mit Behinderungen) der Charta, dahin auszulegen ist, dass eine nationale Regelung, die einen Staatsangehörigen eines Drittlands und Beitrittskandidaten der Union, der sich seit zwölf Jahren rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, zu dem er dauerhafte Bindungen hat, einzig aus Gründen der Staatsangehörigkeit von Behindertenbeihilfen ausschließt, mit dem Unionsrecht und den genannten Bestimmungen der Charta vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Vorlageentscheidung keinen konkreten Anhaltspunkt dafür enthält, dass die Situation des Klägers vom Unionsrecht erfasst wird oder dass mit der fraglichen nationalen Regelung das Recht der Union durchgeführt wird. Trotz seines langjährigen Aufenthalts in Belgien verfügt der Kläger nicht über die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG<sup>15</sup>, da das mit dieser Richtlinie eingeführte System eindeutig festlegt, dass der Erwerb dieser Rechtsstellung einem besonderen Verfahren unterliegt. Ferner hatte das vorlegende Gericht festgestellt, dass die Republik Serbien keine Vereinbarung über die auf einen Staatsangehörigen in der Situation des Klägers anwendbare Sozialversicherungsregelung mit der Union geschlossen hatte. Daher richtet sich die auf den Kläger während seines Aufenthalts in Belgien

<sup>14</sup> Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

<sup>15</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

anwendbare Sozialversicherungsregelung nach dem nationalen Recht, das die Voraussetzungen für die Gewährung der im Ausgangsverfahren streitigen Leistung festlegen muss. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass er für die Beantwortung des Vorabentscheidungsersuchens nicht zuständig ist (Rn. 22-30).

***Beschluss vom 7. November 2013, SC Schuster & Co Ecologic (C-371/13, EU:C:2013:748)***

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens hatte im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem vorlegenden Gericht auf Aufhebung eines Steuerbescheids und einer Sicherungsmaßnahme der Direcția Generală a Finanțelor Publice a Județului Sibiu (Generaldirektion für öffentliche Finanzen Sibiu, Rumänien) geklagt. Nach Erhebung dieser Klage wurde mit einem Zivilurteil ein Konkursverfahren eröffnet, das das vorlegende Gericht dazu veranlasste, das Verfahren gemäß dem rumänischen Zivilgesetzbuch auszusetzen. Das Zivilurteil wurde jedoch von der Curtea de Appel Alba Iulia (Rechtsmittelgericht Alba Iulia, Rumänien) aufgehoben und die Sache an das vorlegende Gericht zurückverwiesen.

Dieses Gericht war der Auffassung, dass das Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren nach Art. 47 Abs. 2 der Charta dadurch verletzt sein könnte, dass die Rechtmäßigkeit des fraglichen Steuerbescheids im vorliegenden Fall in zwei verschiedenen Verfahren, einem steuerrechtlichen vor dem Verwaltungsgericht und einem Konkursverfahren vor dem Zivilgericht, geprüft werde, und wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Entscheidung der Curtea de Appel Alba Iulia mit Art. 47 Abs. 2 der Charta und mit Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass er für die Beantwortung des Vorabentscheidungsersuchens nicht zuständig ist. Zu Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, auf den das vorlegende Gericht Bezug genommen hatte, hat er ausgeführt, dass er für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits offensichtlich nicht maßgeblich ist und dass die Vorlageentscheidung nichts enthält, was die Annahme zuließe, dass die angeführten Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs diesen Artikel umsetzen sollten. Art. 15 dieser Verordnung enthielt nämlich eine Regel zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts im Fall eines Konflikts zwischen Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten, während der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nur vom rumänischen Recht geregelt war, dessen Anwendbarkeit nicht in Frage gestellt worden war (Rn. 16-20).

***Beschluss vom 7. September 2017, Demarchi Gino (C-177/17 und C-178/17, EU:C:2017:656)***

Im Ausgangsverfahren stritten sich Gläubiger, die an zwei verschiedenen Insolvenzverfahren beteiligt waren, und das Ministero della Giustizia (Justizministerium, Italien) über die Zahlung der ihnen vom Ministerium aufgrund der unangemessenen Dauer gerichtlicher Verfahren als angemessene Entschädigung geschuldeten Beträge. Die Gläubiger hatten nämlich wegen der unangemessenen Dauer dieser Verfahren bei der Corte d'appello di Torino (Berufungsgericht Turin, Italien) auf der Grundlage eines nationalen Gesetzes erfolgreich auf Entschädigung für den entstandenen Schaden geklagt. Sie hatten sodann beim vorlegenden Gericht eine Klage erhoben, mit der sie die Durchsetzung der mit rechtskräftigem Urteil zulasten der öffentlichen Verwaltung festgestellten Verpflichtungen begehrten. Da sie jedoch nicht die im italienischen Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen, die komplexe Verwaltungsformalitäten betrafen, erfüllten, musste das vorlegende Gericht ihre Klage für unzulässig erklären.

---

16 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1).

Das vorliegende Gericht, das Zweifel an der Vereinbarkeit der diese Formalitäten betreffenden Bestimmung des italienischen Gesetzes mit dem in der Charta verankerten Recht auf ein faires Verfahren hegte, wollte vom Gerichtshof wissen, ob der in Art. 47 Abs. 2 der Charta niedergelegte Grundsatz (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) in Verbindung mit den Art. 67, 81 und 82 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, die von Personen, denen aufgrund der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit ein Schaden entstanden ist, verlangt, dass sie eine Reihe komplexer Vorgänge verwaltungsrechtlicher Art ausführen, um die Zahlung der angemessenen Entschädigung zu erhalten, zu deren Zahlung der Staat verurteilt wurde, ohne dass sie in der Zwischenzeit gerichtliche Schritte zur Vollstreckung unternehmen und danach den durch die verspätete Zahlung verursachten Schaden geltend machen können.

Der Gerichtshof hat auf seine Rechtsprechung hingewiesen, nach der die Grundrechte der Union im Verhältnis zu einer nationalen Regelung unanwendbar sind, wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Sachbereich keine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den im Ausgangsverfahren fraglichen Sachverhalt schaffen. Im vorliegenden Fall erlegen die vom vorlegenden Gericht angeführten Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (d. h. die Art. 81 und 82 AEUV) den Mitgliedstaaten keine spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Beitreibung vom Staat aufgrund einer unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens als angemessene Entschädigung geschuldeter Beträge auf, und das Unionsrecht in seinem gegenwärtigen Stand enthält in diesem Bereich keine spezifische Regelung. Aus den verschiedenen geprüften Gesichtspunkten hat der Gerichtshof geschlossen, dass er für die Beantwortung der vom vorlegenden Gericht gestellten Frage nicht zuständig ist (Rn. 21-25, 28, 29 und Tenor).

## 2.2. Beschränkung eines Rechts der Union oder Verwehrung des tatsächlichen Genusses dieses Rechts

### *Urteil vom 30. April 2014, Pflieger (C-390/12, EU:C:2014:281)*

Dieser Rechtssache lagen vier Rechtsstreitigkeiten zugrunde, in denen nach Kontrollen an verschiedenen Orten in Österreich Glücksspielautomaten vorläufig beschlagnahmt wurden, die der Veranstaltung von unzulässigen Glücksspielen gedient haben sollen. Die Automaten waren nämlich ohne die nach dem Bundesglücksspielgesetz erforderliche behördliche Erlaubnis betrieben worden (Glücksspielgesetz, BGBl. 620/1989).

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (Österreich), bei dem diese Rechtsstreitigkeiten anhängig waren, wollte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelung mit der durch Art. 56 AEUV garantierten Dienstleistungsfreiheit und mit den Art. 15 bis 17, 47 und 50 der Charta vereinbar ist. Er war der Auffassung, dass die österreichischen Behörden weder nachgewiesen hätten, dass die Kriminalität und/oder die Spielsucht im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich ein erhebliches Problem darstellten, noch, dass die Kriminalitätsbekämpfung und der Spielerschutz – und nicht etwa bloß eine Maximierung der Staatseinnahmen – das wahre Ziel der Monopolregelung für Glücksspiele bildeten.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Gerichtshof machten mehrere Regierungen geltend, dass die Charta im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da im nicht harmonisierten Bereich der Glücksspiele die einschlägigen nationalen Regelungen keine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta darstellten.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass, wenn sich eine nationale Regelung als geeignet erweist, die Ausübung einer oder mehrerer durch den Vertrag garantierter Grundfreiheiten zu beschränken, und sich ein Mitgliedstaat auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses beruft, um sie zu rechtfertigen, die im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahmen somit für die betreffende Regelung nur insoweit als

Rechtfertigung dieser Beschränkung gelten, als den Grundrechten, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, Genüge getan wird. Diese Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte fällt offensichtlich in den Geltungsbereich des Unionsrechts und folglich der Charta. Nimmt ein Mitgliedstaat im Unionsrecht vorgesehene Ausnahmen in Anspruch, um eine Beschränkung einer durch den Vertrag garantierten Grundfreiheit zu rechtfertigen, muss dies daher als „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta angesehen werden.

Die Charta war daher anwendbar. Die Glücksspielregelung in Österreich stellt eine Beschränkung des durch Art. 56 AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehrs dar. Zur Rechtfertigung dieser Regelung wurden Ziele des Schutzes der Spieler und der Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielen angeführt, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Beschränkungen von Grundfreiheiten auf dem Gebiet des Glücksspiels rechtfertigen können. Der Gerichtshof hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass die Prüfung der Einschränkung, die die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung in Bezug auf Art. 56 AEUV darstellt, auch mögliche Einschränkungen der Ausübung der in der Charta vorgesehenen Rechte und Freiheiten erfasst, so dass es insoweit keiner getrennten Prüfung bedarf (Rn. 35, 36, 39, 42, 60)<sup>17</sup>.

***Urteile vom 13. September 2016 (Große Kammer), Rendón Marín (C-165/14, EU:C:2016:675) und CS (C-304/14, EU:C:2016:674)***

Bei zwei Angehörigen von Nicht-EU-Ländern wurde wegen ihrer Vorstrafen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt bzw. die Ausweisung verfügt. Diese Maßnahmen wurden von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats getroffen, in dem die Betroffenen mit ihren von ihnen versorgten Kindern wohnen, die die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzen und damit Unionsbürger sind. In der ersten Rechtssache (C-165/14, Rendón Marín) war der Kläger des Ausgangsverfahrens Vater zweier minderjähriger Kinder, eines Jungen spanischer Staatsangehörigkeit und eines Mädchens polnischer Staatsangehörigkeit, für die er allein sorgeberechtigt war und die immer in Spanien gelebt hatten. In der zweiten Rechtssache (C-304/14, CS) ging es um die allein sorgeberechtigte Mutter eines Kindes britischer Staatsangehörigkeit, das mit ihr im Vereinigten Königreich lebte.

Die mit diesen Rechtsstreitigkeiten befassten vorlegenden Gerichte (das Tribunal Supremo [Oberster Gerichtshof, Spanien] und das Upper Tribunal [Obergericht, Vereinigtes Königreich]) wollten vom Gerichtshof wissen, ob bei einem für einen minderjährigen Unionsbürger allein sorgeberechtigten Drittstaatsangehörigen das bloße Vorliegen von Vorstrafen die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis oder die Ausweisung rechtfertigen kann.

Der Gerichtshof hat zunächst erläutert, dass die Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit und den freien Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen<sup>18</sup> nur für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich dort aufhalten. In den beiden geprüften Fallkonstellationen kann daher nur dem Kläger in der ersten Rechtssache und seiner polnischen Tochter ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie zustehen. Obwohl die Richtlinie nur auf den Fall eines der Kinder anwendbar war, konnten sich die drei in den beiden Rechtssachen betroffenen Kinder nach Art. 20 AEUV und aufgrund ihres Status als Unionsbürger auf die mit diesem Status verbundenen Rechte (zu denen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gehört) berufen.

<sup>17</sup> Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2014 dargestellt (S. 37).

<sup>18</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass es ganz besondere Sachverhalte gibt, in denen – obwohl das für das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen geltende Sekundärrecht nicht anwendbar ist und der betreffende Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat – einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger des Unionsbürgers ist, dennoch ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden muss, da sonst die Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde, wenn sich der Unionsbürger infolge der Verweigerung des Aufenthaltsrechts de facto gezwungen sähe, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, verwehrt würde. Kennzeichnend für diese Fälle ist, dass sie, auch wenn sie durch Rechtsvorschriften geregelt sind, die a priori in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, und zwar durch die Rechtsvorschriften über das Einreise- und Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen außerhalb des Anwendungsbereichs des Sekundärrechts, die unter bestimmten Voraussetzungen die Verleihung eines Einreise- und Aufenthaltsrechts vorsehen, in einem inneren Zusammenhang mit der Freizügigkeit und dem Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers stehen, die beeinträchtigt würden, wenn den Drittstaatsangehörigen das Recht verweigert würde, in den Mitgliedstaat, in dem der Unionsbürger wohnt, einzureisen und sich dort aufzuhalten, und die daher der Versagung dieses Rechts entgegenstehen. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die drei in diesen beiden Rechtssachen betroffenen Kinder als Unionsbürger das Recht haben, sich im Unionsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten, und dass alle Beschränkungen dieses Rechts in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Müssten die beiden drittstaatsangehörigen Elternteile das Unionsgebiet verlassen, könnte das dazu führen, dass auch ihre Kinder dies tun müssten, so dass den drei Kindern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt würde. Die beiden Fälle fallen daher in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Schließlich stellt der Gerichtshof in den beiden Urteilen fest, dass Art. 20 AEUV die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, sich u. a. auf eine Ausnahme wegen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu berufen. Er hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der beiden Fälle, da sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 7 der Charta Rechnung zu tragen ist, wobei dieser Artikel im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu sehen ist, das Wohl des Kindes, wie es in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannt ist, zu berücksichtigen (Urteil C-165/14, Rendón Marín, Rn. 74-81, 85) (Urteil C-304/14, CS, Rn. 29-33, 36, 48).

### ***Urteil vom 21. Dezember 2016, AGET Iraklis (C-201/15, EU:C:2016:972)***

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, eine griechische Gesellschaft, deren Hauptaktionär ein französischer multinationaler Konzern ist, wandte sich gegen die Entscheidung des griechischen Arbeitsministers, ihren Umstrukturierungsplan nicht zu genehmigen. Nach griechischem Recht kann der Präfekt oder der Minister, wenn über eine beabsichtigte Massenentlassung keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird, nach Abwägung dreier Kriterien (Marktbedingungen, Lage des Unternehmens und Belange der nationalen Wirtschaft) die Genehmigung aller oder eines Teils der vorgesehenen Entlassungen versagen.

Der mit dieser Sache befasste Symvoulio tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland) wollte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche vorherige Verwaltungsgenehmigung mit der Richtlinie über Massenentlassungen<sup>19</sup> und mit der durch die Unionsverträge gewährleisteten Niederlassungsfreiheit (die der französische multinationale Konzern über die im vorliegenden Fall an der griechischen Klägerin gehaltenen Mehrheitsbeteiligungen ausübt) vereinbar ist. Das vorlegende Gericht fragte den Gerichtshof insbesondere deshalb nach der Vereinbarkeit der griechischen Regelung mit dem Unionsrecht, weil

<sup>19</sup> Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

Griechenland an einer schweren Wirtschaftskrise leidet und mit einer äußerst hohen Arbeitslosenquote zu kämpfen hat.

Dem Gerichtshof zufolge sind die durch die Charta gewährleisteten Grundrechte anwendbar, wenn eine nationale Regelung geeignet ist, eine durch die Unionsverträge garantierte Grundfreiheit zu beeinträchtigen, und der betreffende Mitgliedstaat sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses beruft, um eine solche Beeinträchtigung zu rechtfertigen. Unter diesen Umständen können Ausnahmen für die betreffende nationale Regelung nur dann gelten, wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Diese Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte fällt in den Geltungsbereich des Unionsrechts und folglich der Charta. Nimmt ein Mitgliedstaat im Unionsrecht vorgesehene Ausnahmen in Anspruch, um eine Beschränkung einer durch den Vertrag garantierten Grundfreiheit zu rechtfertigen, ist dies daher als „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen.

Im vorliegenden Fall war die Charta anwendbar, da die griechische Regelung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Zur Rechtfertigung dieser Regelung wurden insbesondere Ziele des Arbeitnehmerschutzes und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angeführt. Diese Ziele sind nach der Rechtsprechung als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der im Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten rechtfertigen können, sofern diese Beschränkungen Art. 16 der Charta (unternehmerische Freiheit) achten, geeignet sind, die mit ihnen verfolgten Ziele zu gewährleisten, und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen (Rn. 61-65, 71-75).

### III. Rechtssachen, in denen das vorliegende Gericht keinen Bezug zum Unionsrecht hergestellt hat

#### *Urteil vom 8. Mai 2014, Pelckmans Turnhout (C-483/12, EU:C:2014:304)*

Im Ausgangsverfahren hatte ein belgisches Gartencenter darauf geklagt, dass mehreren Konkurrenten untersagt wird, ihre Geschäfte an sieben Tagen in der Woche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, obwohl nach belgischem Recht ein wöchentlicher Ruhetag einzuhalten sei. Diese Konkurrenten machten ihrerseits geltend, dass die fragliche Regelung gegen das Unionsrecht verstoße.

Die mit der Sache befasste Rechtbank van koophandel te Antwerpen (Handelsgericht Antwerpen, Belgien) legte zum einen dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung (vgl. insoweit Beschluss Pelckmans Turnhout, C-559/11, EU:C:2012:615) und zum anderen dem Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof, Belgien) eine Frage nach der Verfassungsmäßigkeit vor. Der Grondwettelijk Hof hat seinerseits den Gerichtshof befasst. Da die streitige Regelung nämlich Ausnahmen vorsah und nicht auf alle Händler anwendbar war, stellte sich diesem Gericht die Frage, ob sie mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung nach den Art. 20 und 21 der Charta vereinbar ist. Er ersuchte den Gerichtshof daher um Auslegung dieser Artikel in Verbindung mit den Art. 15 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten) und 16 (unternehmerische Freiheit) der Charta sowie den Art. 34 bis 36 AEUV (über den freien Warenverkehr), 56 und 57 AEUV (über den freien Dienstleistungsverkehr).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass er im vorliegenden Fall nicht zur Auslegung dieser Bestimmungen der Charta befugt ist. Er hat insoweit darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 94 Buchst. c seiner Verfahrensordnung des Gerichtshofs das Vorabentscheidungsersuchen eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorliegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang enthalten muss, den es zwischen diesen Vorschriften und dem anwendbaren nationalen Recht herstellt. Diese Darstellung sowie die nach Art. 94

Buchst. a der Verfahrensordnung erforderliche kurze Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts müssen es dem Gerichtshof ermöglichen, außer der Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens seine Zuständigkeit für die Beantwortung der gestellten Frage zu prüfen. Dem Gerichtshof zufolge enthielt die Vorlageentscheidung jedoch keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, dass die in Rede stehende rechtliche Situation vom Unionsrecht erfasst wird. Diese Voraussetzung muss erfüllt sein, damit ein Mitgliedstaat um Auslegung der Charta ersuchen kann. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich nämlich nicht, dass der Rechtsstreit einen Bezug zu einer der Situationen aufweist, die in den vom vorlegenden Gericht angeführten Vertragsbestimmungen geregelt sind (Rn. 16, 20, 22, 23, 26, 27 und Tenor).

***Urteil vom 2. Juli 2015, Gullotta und Farmacia di Gullotta Davide & C. (C-497/12, EU:C:2015:436)***

In dieser Rechtssache ging es um einen italienischen Apotheker, der in einer seiner parapharmazeutischen Verkaufsstellen Arzneimittel verkaufen wollte, die verschreibungspflichtig waren, aber vom Nationalen Gesundheitsdienst nicht erstattet wurden. Die erforderliche Erlaubnis wurde ihm jedoch verweigert, da solche Arzneimittel nach italienischem Recht nur in Apotheken verkauft werden durften. Der Apotheker, der die betreffende Regelung für unionsrechtswidrig hielt, wandte sich daraufhin an das Tribunale amministrativo regionale per la Sicilia (Regionales Verwaltungsgericht für Sizilien, Italien). Dieses legte dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor, u. a. eine nach der Auslegung von Art. 15 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten) der Charta.

Der Gerichtshof hat unter Bezugnahme auf Art. 94 Buchst. c seiner Verfahrensordnung ausgeführt, dass die Vorlageentscheidung nicht den dort festgelegten Anforderungen genügt. Sie ermöglicht nämlich nicht, die Gründe nachzuvollziehen, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der streitigen Regelung mit Art. 15 der Charta hegt, und enthält keine Angaben, die es dem Gerichtshof ermöglichen würden, dem vorlegenden Gericht Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts zu geben, damit dieses die Rechtsfrage, mit der es befasst ist, lösen kann. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass die Vorlagefrage nicht zulässig ist, da er nicht über die für eine zweckdienliche Antwort erforderlichen Angaben verfügt (Rn. 17-21 und Tenor).

***Beschluss vom 11. Dezember 2014, Stylinart (C-282/14, EU:C:2014:2486)***

In dieser Rechtssache war eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Polen, die in der Beförderung und Lieferung von Möbeln nach Deutschland tätig war, um einen Teil seiner Immobilie enteignet worden, damit eine Straße gebaut werden konnte. Aufgrund dieser Enteignung sah sich das Unternehmen gezwungen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die seine Betriebskosten beträchtlich erhöhten. Die für die Enteignung geschuldete Entschädigung konnte nach polnischem Recht jedoch nur dem Wert des enteigneten Gegenstands entsprechen. Für eine Einbeziehung des entstandenen Schadens, d. h. des tatsächlichen Schadens und des entgangenen Gewinns, bestand keine Rechtsgrundlage. Das Unternehmen, das die Entschädigung für unzureichend hielt, wandte sich an den Sąd Rejonowy w Rzeszowie (Rayongericht Rzeszów, Polen), das vom Gerichtshof wissen wollte, ob die betreffende Regelung mit den Art. 16 (unternehmerische Freiheit) und 17 (Eigentumsrecht) der Charta vereinbar ist. Das vorlegende Gericht fragte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ob die Bestimmungen der Charta nicht die von ihm festgestellte Lücke im polnischen Recht schließen könnten.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass er für die Beantwortung der Frage unzuständig ist, da die Vorlageentscheidung kein Mindestmaß an Erläuterungen zu dem Zusammenhang enthält, den das vorlegende Gericht zwischen dem Unionsrecht und der nationalen Regelung herstellt. Nach einem Hinweis auf Art. 94 Buchst. c der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich das



vorlegende Gericht darauf beschränkt hat, Bestimmungen der Charta zu nennen, ohne andere Vorschriften des Unionsrechts und konkrete Anhaltspunkte anzuführen, die es dazu veranlasst hätten, nach der Auslegung oder Anwendung einer anderen Unionsrechtsnorm als derjenigen der Charta zu fragen (Rn. 19-22 und Tenor).

***Beschluss vom 25. Februar 2016, Aiudapds (C-520/15, EU:C:2016:124)***

Die Agenzia Italiana del Farmaco (Italienische Arzneimittelagentur, im Folgenden: AIFA) hatte eine Entscheidung erlassen, mit der die Nutzung eines Arzneimittels gegen Krebs öffentlichen und privaten Krankenhäusern vorbehalten wird und damit zugelassene ambulante Chirurgiezentren ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung hatte die Associazione Italiana delle Unità Dedicare Autonome Private di Day Surgery e dei Centri di Chirurgia Ambulatoriale (Italienische Vereinigung Unabhängiger Privater Ambulanzkliniken und Ambulanter Chirurgiezentren, im Folgenden: Aiudapds) beim vorlegenden Gericht eine außerordentliche Rechtsbeschwerde zum Präsidenten der Republik eingelegt. Sie rügte schwerwiegendes wettbewerbsschädigendes Verhalten seitens bestimmter pharmazeutischer Unternehmen und erhebliche Versäumnisse der AIFA. Eines dieser pharmazeutischen Unternehmen widersprach diesem Verfahren und beantragte, dass die Rechtsbeschwerde der Aiudapds von einem regionalen Verwaltungsgericht geprüft werde.

Dem vorlegenden Gericht stellte sich die Frage, ob eine solche Regelung, die es einer der Parteien erlaubt, in einem Verfahren über eine außerordentliche Rechtsbeschwerde vor dem Präsidenten der Republik ohne Zustimmung oder Beteiligung der anderen an diesem Verfahren Beteiligten zu beantragen, dass stattdessen das regionale Verwaltungsgericht entscheidet, gegen Art. 47 Abs. 2 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) und Art. 54 (Verbot des Missbrauchs der Rechte) der Charta verstößt, weil damit ein erheblicher und ungerechtfertigter Nachteil für die schwächsten Verfahrensbeteiligten verbunden sei.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Vorlageentscheidung nichts enthält, was die Annahme zulässt, dass der Ausgangsrechtsstreit die Auslegung oder Anwendung einer anderen Unionsrechtsnorm als derjenigen der Charta betrifft. Er hat sich daher für die Beantwortung der vom vorlegenden Gericht gestellten Frage unzuständig erklärt (Rn. 21, 23).